



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2019
(OR. en)

15200/19

STATIS 79
SOC 806
EMPL 611
EDUC 485
SAN 523
ECOFIN 1151

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Dezember 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 8807 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 8807 final.

Anl.: C(2019) 8807 final



Brüssel, den 16.12.2019
C(2019) 8807 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine rotierende Mehrjahresplanung festzulegen oder anzupassen und so diese Verordnung zu ergänzen. Diese Planung wird

- a) für einen Zeitraum von acht Jahren erlassen,
- b) die Datenerhebung unter dieser Verordnung abdecken,
- c) gewährleisten, dass Stichproben in regelmäßigen Intervallen nach den in Anhang IV festgelegten Periodizitäten erfasst werden,
- d) den Zeitraum angeben, in dem Daten zu erheben sind:
 - i) die gemäß der Auflistung in Anhang I mit den Bereichen verbundenen Einzelthemen,
 - ii) von den Nutzern angefragte Ad-hoc-Themen für die Bereiche Arbeitskräfte sowie Einkommen und Lebensbedingungen gemäß Anhang IV.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1700 im Jahr 2021 wird in dieser delegierten Verordnung der Kommission das erste für die acht Jahre ab 2021 zu verwendende System einer rotierenden Mehrjahresplanung festgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch. Sie konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des Rechtsakts zu Sitzungen eingeladen wurden. Diese Konsultationen fanden auf den Sitzungen der europäischen Direktoren für Sozialstatistik am 23. und 24. Mai und am 27. und 28. Juni 2019 statt.

Die Kommission konsultierte zudem die Sachverständigengruppe, die die nationalen statistischen Ämter des Europäischen Statistischen Systems vertritt.

Schließlich hat sie das Europäische Parlament und den Rat über die Konsultationen auf dem Laufenden gehalten.

3. RECHTLICHE KOMPONENTEN DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt zu einer rotierenden Mehrjahresplanung sollen die Zeiträume festgelegt werden, in denen Daten zu gemäß der Auflistung in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1700 mit den Bereichen verbundenen Einzelthemen zu erheben sind, aber auch von den Nutzern angefragte Ad-hoc-Themen für die Bereiche Arbeitskräfte sowie Einkommen und Lebensbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1700. Mit dem Rechtsakt wird die Häufigkeit festgelegt, mit der Datenerhebungen durchzuführen sind (Periodizität). Erstens wird der Zeitraum festgelegt, in dem die Daten für Datensammlungen mit einer Periodizität zu erfassen sind, wie in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1700 dargelegt. Zweitens werden die Einzelthemen nach Periodizität

zusammengefasst und es wird der Datenerhebungszeitraum für Datensammlungen mit mehreren Periodizitäten bestimmt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es soll eine rotierende Mehrjahresplanung für einen Zeitraum von acht Jahren erlassen werden, damit die von Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1700 abgedeckte Datenerhebung reguliert wird, insbesondere die in diesem Anhang festgelegte Periodizität, sowie der Zeitraum festgelegt wird, in dem die Daten zu erheben sind.
- (2) Die Kommission sollte sicherstellen, dass dieser Rechtsakt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftspersonen verursacht.
- (3) Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Verordnung führte die Kommission angemessene Konsultationen mit nationalen Sachverständigen durch –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird die rotierende Mehrjahresplanung für die Erhebung von Daten nach der Verordnung (EU) 2019/1700 von 2021 bis 2028 festgelegt.

¹ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

Artikel 2

Datenerhebungszeiträume für Bereiche und damit verbundene Einzelthemen

1. Für Bereiche mit nur einer Periodizität, wie in der Verordnung (EU) 2019/1700 Anhang IV Nummern 3 bis 7 aufgelistet, gilt der in Anhang I Teil A dieser Verordnung festgesetzte Datenerfassungszeitraum.
2. Für Bereiche mit mehreren Periodizitäten, wie in der Verordnung (EU) 2019/1700 Anhang IV Nummern 1 und 2 aufgelistet, gilt der in Anhang I Teil B dieser Verordnung festgesetzte Datenerfassungszeitraum. Zu diesem Zweck werden die mit den Bereichen verbundenen Einzelthemen nach Anhang II dieser Verordnung gegliedert.

Artikel 3

Datenerhebungszeiträume für von den Nutzern angefragte Ad-hoc-Themen

Für von den Nutzern angefragte Ad-hoc-Themen gilt der in Anhang I Teil B festgesetzte Datenerhebungszeitraum.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.12.2019

Für die Kommission
Der Präsident/Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN